

Best Advice Prinzip nach MaklerG § 28 Abs. 3



Best Advice:

Kriterium für die Vermittlung soll nach Z 3 der „nach den Umständen des Einzelfalls bestmögliche“ **Versicherungsschutz** sein. Damit ist keinesfalls stets der günstigste Versicherungsschutz gemeint. Dies bedeutet vielmehr, dass der Versicherungsmakler alle Facetten des Preis-Leistungsverhältnisses im angebotenen Versicherungsvertrag in Rechnung zu stellen hat. Der Makler hat eine **Gesamtbeurteilung des vom Versicherer angebotenen Versicherungsschutzes** vorzunehmen und dabei den Versicherer im Hinblick auf dessen übliche Geschäftspolitik zu beurteilen. Neben der Höhe der Prämie spielen als Beurteilungskriterium eine Rolle: die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Laufzeit des Vertrages, die Möglichkeit von Halten und aggregate limits etx. Diese umfassende vom Makler vorzunehmende Gesamtbeurteilung und Beratung, die **alle** für den Versicherungskunden **relevanten Aspekte** einschließen sollte, wird als „best Advice“ bezeichnet.